

**Gebührenordnung
für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen
vom 11.12.1987¹⁾**

**§ 1
Gebührenerhebung³⁾**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (VHS) werden, sofern sie nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren^{2), 3), 4), 5), 6)}**

(1) Die Gebühren für Kurse und Seminare werden nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (Dauer 45 Minuten) zu einer auf eine Euro-Dezimalstelle auf- bzw. abgerundeten Gesamtgebühr berechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Kursen und Seminaren ist nach der Zahl der jeweils angemeldeten Gebührenpflichtigen gestaffelt und beträgt pro Unterrichtseinheit bei

1. mindestens 9 angemeldeten Personen:
 - a) Regelgebühr (und Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ (selbstzahlende Personen) 3,25 €,
 - b) EDV-Kurse und Bildungsurlaube 4,00 €.
2. 6 bis 8 angemeldeten Personen:
 - a) Regelgebühr und Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ (selbstzahlende Personen) 5,00 €,
 - b) EDV Kurse und Bildungsurlaube 6,50 €.
3. 6 bis 7 angemeldeten Personen:
 - a) Regelgebühr 4,33 €,
 - b) Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kursen“ 3,33 €,
 - c) Alphabetisierungskursen 1,66 €.

Die Höhe der Kursgebühr wird jeweils in der Ankündigung des Kurses bzw. dem gültigen Semesterplan angegeben.

(3) Bei Kursen als Sondermaßnahmen (z.B. geschlossene Veranstaltungen, Kurse bzw. Veranstaltungen in Kooperation mit Dritten), die besondere Aufwendungen erfordern oder nur eine geringe Belegung zulassen, können die Teilnehmergebühren abweichend von Abs. 2 das bis zu Zehnfache der Normalgebühr betragen.

(4) Für zusätzliche Aufwendungen (z.B. Lernmittel, Material, Benutzung von Geräten, Raum-mieten, GEMA, VG Wort, Software in EDV-Kursen) werden Zuschläge zu den Gebühren in Hö-he von 0,10 bis 2,00 € pro Unterrichtseinheit (im Einzelfall pro Kurs von 5,00 bis zu 100,00 €) erhoben.

(5) Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben

- a) in Höhe von 2,50 € je Bescheinigung aus den letzten 10 Jahren,
- b) in Höhe von 10,00 € je Bescheinigung aus Semestern, die mehr als 10 Jahre zurücklie-gen.

(6) Für Prüfungen, die die VHS im Auftrag des Hessischen Volkshochschulverbandes oder an-derer Institutionen durchführt, werden Gebühren von 20,00 bis 500,00 € erhoben, entsprechend den von der VHS abzuführenden Beträgen.

(7) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen (z. B. Vorträgen) beträgt im Normalfall 5,00 € für eine Veranstaltung von 2 Unterrichtseinheiten. Sie kann im Einzelfall (je nach Größe und Aufwand der Veranstaltung) bis zu 15,00 € betragen. Die Höhe der Gebühr wird in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben.

(8) Die Gebühr für Studienfahrten (eintägig) beträgt 30,00 bis 240,00 €, für Studienreisen (mehr-tägig) 90,00 bis 500,00 € pro Tag. Die Höhe der Gebühr wird in der Ankündigung der Veran-staltung angegeben.

(9) Soweit eine Gebühr für eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit anfällt, erhöht sie sich um den jeweils gültigen Satz der Umsatzsteuer.

§ 3

Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr ^{3), 5), 6)}

(1) Gebührenpflichtig sind alle Teilnehmer von Veranstaltungen der VHS, soweit die Veran-staltungen nicht gebührenfrei sind.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) bei Kurs- bzw. Seminarveranstaltungen mit der Anmeldung oder, falls keine Anmeldung erfolgt ist, mit dem zweimaligen Besuch eines Kurses;
- b) bei Einzelveranstaltungen mit dem Besuch der Veranstaltung.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn eine Anmeldung vor einem im Semesterplan angegebe-nen Anmeldeschluss bzw. vor Kursbeginn (falls kein Anmeldeschluss angegeben ist) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der VHS widerrufen wird. Ummeldungen von einem zu einem anderen Kurs, die ebenfalls nur in der Geschäftsstelle der VHS vorgenommen werden können, führen nicht zu einem Erlöschen der Gebührenpflicht

(4) Die Gebühren sind fällig

- a) bei Kursen und Seminaren 4 Wochen nach Kursbeginn, bei Teilnahme ohne Anmeldung mit der Entstehung der Gebührenpflicht gem. Abs. 2;
- b) bei Einzelveranstaltungen mit der Anmeldung bzw. der Teilnahme an der Veranstaltung.

(5) Bei Studienreisen ist eine bei der Anmeldung fällig werdende Anzahlung zu leisten. Der Restbetrag wird spätestens 2 Wochen vor Reiseantritt fällig. Die VHS kann unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zahlungspflichten frühere Fälligkeitstermine, auch für Teilbeträge, bestimmen.

§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen, Gebührenermäßigung und –befreiung ^{3), 4), 5), 6)}

(1) Kurse und Prüfungen, deren Kosten durch Sonderzuschüsse gedeckt werden, sind gebührenfrei.

(2) Einzelne Veranstaltungen für besondere Zielgruppen und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Vereinen oder sonstigen Organisationen können gebührenfrei oder zu ermäßigten Gebühren durchgeführt werden.

(3) Die nach § 2 Abs. 2 zu entrichtenden Gebühren ermäßigen sich für Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Referendare, Wehrdienst-, Zivildienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte, Inhaber der Ehrenamts- oder Jugendleitercard um 20 %. Ermäßigungsgründe sind bei der Anmeldung, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Anmeldung geltend zu machen. Später eintretende oder später geltend gemachte Ermäßigungsgründe werden nicht berücksichtigt, Zuschläge für zusätzliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 4) fallen nicht unter die Ermäßigung.

(4) Bei Einzelveranstaltungen erhalten die in Abs. 3 genannten Personen eine Ermäßigung, die in vollen € einem Drittel der Gebühr am nächsten kommt.

(5) Unberührt bleiben Ermäßigungsregelungen, die durch andere Satzungen (z. B. für den Gießen-Pass) festgelegt werden.

(6) Es kann ferner Gebührenermäßigung oder -stundung gewährt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des Teilnehmers oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Gebührenerstattung ^{3), 4), 5), 6)}

(1) Die Teilnahmegebühren werden zurückerstattet

- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt oder wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Gebührenpflicht entfällt,

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

- b) anteilig, wenn aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, Kursstunden entfallen und nicht nachgeholt werden oder wenn Gebührenpflichtige wegen einer zeitlichen oder inhaltlichen Änderung eines laufenden Kurses von diesem zurücktreten,
- c) anteilig, wenn Gebührenpflichtige aus zwingenden Gründen (z.B. längere Krankheit, Wohnortwechsel) an der Kursteilnahme verhindert sind und dies durch eine Bescheinigung nachweisen; in diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € einbehalten.

(2) Erstattungsansprüche nach Abs. 1 Buchstabe c) erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eintritt der Verhinderung geltend gemacht werden.

(3) Bei dem Rücktritt von einer Studienfahrt (eintägig) nach Anmeldeschluss oder bei Nichtteilnahme wird die volle Gebühr einbehalten.

(4) Bei Rücktritt von einer Studienreise (mehrtägig) werden unabhängig vom Anmeldeschluss die der VHS entstandenen Kosten und eine Bearbeitungsgebühr einbehalten; diese Bearbeitungsgebühr beträgt:

a)	5,00 €	bei einem Reisepreis bis	500,00 €,
b)	10,00 €	bei einem Reisepreis bis	1.000,00 €,
c)	15,00 €	bei einem Reisepreis über	1.000,00 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Entgeltregelungen außer Kraft.

¹⁾ Veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 18.12.1987

²⁾ § 2 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 21.08.1992 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 22.08.1992), durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 11.07.1994 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 16.07.1994), durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 17.07.1996 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 24.07.1996), durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 05.11.1999 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 12.11.1999) und durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 15.03.2000 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 17.03.2000).

³⁾ §§ 1, 2, 3, 4 und 5 geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 19.06.2001 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 03.07.2001).

⁴⁾ § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 5, 6 und 7, Abs. 8 Satz 1 und 2, Abs. 9 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a, Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 4 geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 13.11.2008 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 13.12.2008).

⁵⁾ § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 7, § 3 Abs. 4 Buchst. a, § 4 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Buchst. a, b und c geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 16.05.2013 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 18.07.2013).

⁶⁾ §§ 2 Abs. 2 und 7, 3 Abs. 4, 4 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 1 geändert, § 2 Abs. 4 gestrichen, Abs. 5-9 zu Abs. 4-8 unnummeriert, Abs. 9 neu angefügt durch die 9. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 13.7.2023 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger jeweils am 29.7.2023).

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt